

BStGer SK.2006.13 vom 22. November 2006

Bundesstrafgericht, 2006-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2006.13

FR: TPF SK.2006.13 du 22 novembre 2006

IT: TPF SK.2006.13 del 22 novembre 2006

Regeste

mehrfache Geldfälschung, mehrfacher vollendeter Betrug, mehrfacher vollendeter Betrugsversuch

Erwägungen

E. 15

Oktober 2005 die gefälschten acht Zweihunderternoten planmässig und gezielt betrügerisch eingesetzt zu haben, wobei es am 12. und 15. Oktober 2005 je ein-

- 11 - mal bei einem Versuch geblieben sei. Sie verneint das Vorliegen von einzelnen geringfügigen Vermögensdelikten gemäss Art. 172ter StGB mit Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung. Im Hauptantrag geht sie von mehrfacher, teils mehrfach versuchter Erfüllung des Art. 146 Abs. 1 StGB aus. Eventualiter nimmt sie einfachen Betrug an. Letztlich lässt die Bundesanwaltschaft in ihren Ausführungen die Frage aber offen, ob sämtliche Betrugstaten als Einheit zu betrachten oder ob die Betrügereien vom 7. und jene vom 12./15. Oktober 2005 als separate Tateinheiten zu werten seien. Sie spricht sich jedenfalls für echte Konkurrenz zwischen den Tatbeständen der Geldfälschung und des Betrugs aus. Der Angeklagte gab den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im Vorverfahren (vgl. pag. 1.1.8 ff.; 1.1.86 ff.; 1.13.1 ff.) und an der Hauptverhandlung (EV-Protokoll, S. 3 Z. 14 ff.) vollumfänglich und glaubhaft zu. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, am Wahrheitsgehalt seines Geständnisses zu zweifeln. 3.3

3.3.1 Der Angeklagte hat somit im Zeitraum vom 7. bis 15. Oktober 2005 in insgesamt neun Fällen an teils unterschiedlichen Örtlichkeiten jeweils eine gefälschte Zweihunderternote zur Bezahlung von Konsumationen angeboten. Am 7. Oktober 2005 bezahlte er im Restaurant D. in X. und im Restaurant E. in W. erfolgreich mit je einer falschen Zweihunderternote und anschliessend in der Disco B. in Z. mit drei solchen Noten. Am 12. Oktober 2005 versuchte er am Bahnhofkiosk in X. ebenfalls mit einem Falsifikat zu bezahlen. Schliesslich bot er am 15. Oktober 2005 im Club F. in Zürich total drei gefälschte Zweihunderternoten als Zahlungsmittel an, wobei er beim dritten Mal keinen Erfolg (mehr) hatte. Indem der Angeklagte in den genannten neun Fällen jeweils eine gefälschte Zweihunderternote zur Bezahlung von Konsumationen überreichte, hat er sich täuschend verhalten. 3.3.2 Das täuschende Verhalten des Angeklagten im erwähnten Zeitraum kann allerdings nicht als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen betrachtet werden. Hierzu fehlt es am engen zeitlichen und räumlichen Konnex zwischen sämtlichen einzelnen Handlungen. Die in der Disco B. in Z. am 7. Oktober 2005 (ab ca. 20 Uhr) und im Club F. in Zürich am frühen Morgen des 15. Oktober 2005 ausgeführten Taten können jedoch je als eine Einheit bewertet werden, da der Angeklagte in diesen Lokalen mit einem festen Plan, mehrmals in sehr kurzen Abständen und in gleicher Weise gegen dieselben Berechtigten

vorgegangen ist (EV- Protokoll, S. 3 Z. 15 ff.). Weiter standen die Handlungen, welche am 7. Oktober 2005 im Restaurant D. (ca. 16.45 Uhr) und im Restaurant E. in W. (ca. 17.15 Uhr) vorgenommen wurden, mit denjenigen in der Disco B. in engem zeitlichen und räumlichem Zusammenhang: Sie erfolgten allesamt am 7. Oktober 2005 im Laufe des Abends und an nahe beieinander liegenden Orten. Sie sind daher als einheitli-

- 12 - ches Geschehen zu werten. Die Tat vom 12. Oktober 2005 ist demgegenüber als Einzelakt zu berücksichtigen. 3.3.3 In den Restaurants D. und E. sowie beim Bahnhofskiosk hat sich der Angeklagte damit begnügt, die Falsifikate als Zahlungsmittel anzubieten. Weitere besondere Vorkehrungen hat der Angeklagte nicht getroffen. Es liegen keine spezifischen Umstände vor, welche Arglist begründen könnten (vgl. E. 3.1.4). Die Täuschung des Angeklagten war in diesen drei Fällen daher nicht arglistig. Er ist folglich freizusprechen vom Vorwurf des Betrugs in den Fällen Restaurant D. in X. und E. in W.

Im Fall Bahnhofskiosk, welcher wie erwähnt als Einzeltat und daher infolge Geringfügigkeit unter dem Gesichtspunkt von Art. 172ter StGB zu prüfen ist, fehlt es bereits am erforderlichen Strafantrag. Das Verfahren ist daher gestützt auf Art. 168 Abs. 2 BStP einzustellen. Diese Tat wäre als Versuch einer Übertretung ohnehin straflos geblieben (Art. 104 Abs. 1 StGB). 3.3.4 Die Disco B. und den Club F. hat der Angeklagte gemäss eigenen Aussagen in dessen bewusst ausgesucht, weil es dort dunkel, laut und stressig war (EV-Protokoll, S. 3 Z. 19 ff.). Der Angeklagte hat diese besonderen Umstände, welche in den beiden Lokalen abends herrschten und das Erkennen des Falschgeldes erschwerten, gekannt und ausgenützt. Seine Täuschung erscheint in diesen zwei Fällen daher als arglistig im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung (vgl. E.3.1.1). Der Angeklagte hat mit den von ihm gefälschten Zweihunderternoten in der Disco B. (dreimal) und im Club F. (zweimal) erfolgreich Konsumationen bezahlt und für den Rest (echtes) Wechselgeld erhalten. Er handelte vorsätzlich und in ungerechtfertigter Bereicherungsabsicht. Art. 146 Abs. 1 StGB ist damit in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Der Angeklagte hat diesen Tatbestand mehrfach erfüllt, da die in der Disco B. und im Club F. vorgenommenen Handlungen – wie dargelegt – je eine Einheit bilden. Die Anwendung von Art. 172ter Abs. 1 StGB fällt ausser Betracht, da die einzelnen Schadensbeträge jeweils addiert werden und die Gesamtdeliktssummen von Fr. 600.– (Disco B.) bzw. Fr. 400.– (Club F.) den Grenzwert von Fr. 300.– überschreiten. Die im Club F. als Einheit geltenden Taten umfassen im Übrigen auch die letzte, versuchte Tat des Angeklagten (vgl. BGE 118 IV 91, 94 E. 4 d). Der Angeklagte ist damit des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Strafzumessung 4.1 Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Hat der Schuldige durch eine oder mehrere Handlungen

- 13 - mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das Maximum der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. den Grundsatzentscheid BGE 117 IV 112, 113 f. E. 1; zustimmend STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 7 N. 57) bezieht sich der Begriff des Verschuldens im Sinne von Art. 63 StGB auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der „Tatkomponente“ sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten: das

Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die „Täterkomponente“ umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, z.B. Reue oder Einsicht, sowie Strafempfindlichkeit. 4.2 Der Angeklagte wird der Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet somit der Betrug. Diese Tat wird mit der schwersten Strafe bedroht, nämlich mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis. Der Strafrahmen reicht damit von drei Tagen Gefängnis (Art. 36 StGB) bis zu 5 Jahren Zuchthaus (Art. 35 StGB). Strafschärfungsgrund (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und Strafmilderungsgrund (Art. 64 al. 9 StGB) werden im Rahmen von Art. 63 StGB berücksichtigt.

Der Angeklagte ist 19 Jahre alt. Er wuchs als Einzelkind bei seinen Eltern an der Strasse Y. in X. auf, wo er bis heute wohnhaft ist. Nach dem Besuch der Realschule absolvierte der Angeklagte in W. eine Lehre als Dachdecker, welche er im Sommer 2005 abschloss (pag. 2.400.6 f.). Ab November 2005 war er als Verkäufer in einem Einkaufszentrum in X. tätig. Dort kam es allerdings zu Schwierigkeiten und verbalen Auseinandersetzungen, sodass das Arbeitsverhältnis vom Angeklagten Mitte September 2006 aufgelöst wurde (pag. 2.400.4). Seither ist der Angeklagte arbeitslos und auf Arbeitssuche. Er erhält nach eigenen Angaben eine monatliche Arbeitslosenunterstützung von ca. Fr. 2'300.– bis 2'500.– (EV-Protokoll, S.2 Z. 14 ff.). Der Angeklagte hat Bankschulden von Fr. 1'000.– sowie monatliche Abzahlungsraten von rund Fr. 70.– für einen Computer HP zu bezahlen (EV-Protokoll, S. 2 Z. 19 ff.; pag. 2.400.7; 1.8.10). Im Alter von 16 Jahren konsumierte der Angeklagte gelegentlich Haschisch und später auch Kokain sowie Amphetamine. Er bezeichnet sich heute als drogenfrei (pag. 1.13.12 Z. 46 ff.). Der Angeklagte ist vorbestraft: Am 29. Oktober 2004 wurde er von der Jugendanwaltschaft des

- 14 - Kantons Glarus wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Fälschung eines Ausweises mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (pag. 1.19.12). Dieselbe Behörde sprach ihn am 14. Juni 2005 der Gehilfenschaft zum Diebstahl sowie der Sachbeschädigung schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 200.– (pag. 1.19.6 f.). Am 24. April 2006 verurteilte das Bezirksamt Baden den Angeklagten sodann wegen Führens eines Motorfahrzeuges unter Drogeneinfluss sowie wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Busse von Fr. 800.– mit bedingter Löschung nach einer Probezeit von zwei Jahren. Tatzeitpunkt war der 5. Februar 2006 (pag. 1.19.3 f.). Sowohl der Entscheid als auch die ihm zugrunde liegenden Straftaten erfolgten somit erst nach der Begehung der hier zu beurteilenden Handlungen.

Bei den Tatkomponenten ist zunächst entlastend zu berücksichtigen, dass die Straftaten des Angeklagten bei den Betroffenen relativ geringe materielle Schäden verursacht haben und das Ausmass der Tatfolgen damit nicht sehr gross ist. Belastendes Gewicht kommt aber dem Umstand zu, dass der Angeklagte zielgerichtet vorgegangen ist. Nachteilig wirkt sich auch aus, dass sich der Angeklagte mit den gefälschten Noten seine Vergnügungen finanziert und damit aus egoistischen Motiven gehandelt hat. Er stand dabei offensichtlich nicht unter dem Druck einer finanziellen Notsituation, da er gemäss eigenen Aussagen bei Engpässen auf die finanzielle Unterstützung seiner Eltern zählen konnte (vgl. pag. 1.1.10; 1.1.73 f.). Straferhöhend wirken schliesslich die mehrfache Tatbegehung beim Betrug sowie das Zusammentreffen des Tatbestandes der Geldfälschung und desjenigen des

Betrugs. In Bezug auf die Täterkomponenten fallen die geringfügigen Vorstrafen des Angeklagten leicht strafferhöhend ins Gewicht. Weitere entlastende oder belastende Momente aus seinem Vorleben sind nicht vorhanden. Strafmindernd wirkt die Tatsache, dass der Angeklagte im Zeitpunkt der Taten erst 18-jährig war. Ebenfalls strafmindernd sind sodann das Geständnis und kooperatives Verhalten des Angeklagten bei der Aufklärung der Straftaten zu berücksichtigen. Dass sich der Angeklagte während laufender Strafuntersuchung erneut – wenn auch in anderer, nicht schwerwiegender Weise – strafbar gemacht hat, hat leicht strafferhöhende Wirkung. Es ist ihm allerdings zu Gute zu halten, dass er sich seither wohl verhalten und auch die Schadenersatzforderung der Disco B. beglichen hat. In Würdigung dieser Umstände erscheint eine Gefängnisstrafe von drei Monaten angemessen. Der Angeklagte ist mit dieser Freiheitsstrafe zu bestrafen. Die ausgestandene Untersuchungshaft dauerte vom 15. Oktober 2006 (3.55 Uhr) bis

E. 16

Oktober 2006 (17 Uhr) und beträgt damit zwei Tage (vgl. METTLER, Basler Kommentar, N. 37 zu Art. 69 StGB). Diese sind in Anwendung von Art. 69 StGB auf die ausgefallte Gefängnisstrafe anzurechnen.

- 15 - 4.3 Für eine Freiheitsstrafe von höchstens 18 Monaten kann der bedingte Vollzug gewährt werden, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten, und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit zumutbar, ersetzt. Ausgeschlossen ist diese Rechtswohlthat, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). Die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt. Das Strafmass liegt unter 18 Monaten, und es ist kein Rückfall gegeben. Die von der Disco B. gestellte Schadenersatzforderung von Fr. 920.– hat der Angeklagte beglichen. Weiterer Schadenersatz wurde nicht gefordert und vom Angeklagten auch nicht freiwillig geleistet. Da dieser Schaden nicht festgestellt ist, bildet das Fehlen des Ersatzes jedoch kein Hindernis für die Bewilligung des Strafvollzugsaufschubes (BGE 105 IV 234, 235 f. E. 2 a). In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Angeklagte aus dem vorliegenden Urteil die nötigen Lehren ziehen und sich inskünftig wohl verhalten wird. Demnach sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzuges auch in subjektiver Hinsicht gegeben. Dementsprechend wird dem Angeklagten für die ausgefallte Gefängnisstrafe von drei Monaten der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt. 4.4 Der Richter kann den Verurteilten für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht stellen (Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 1 StGB). Die Schutzaufsicht ist in Art. 47 StGB geregelt. Sie hat zwei Funktionen: Zum einen sucht sie den ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen, indem sie ihnen mit Rat und Tat beisteht, namentlich bei der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit (Abs. 1). Zum anderen beaufsichtigt sie die ihr Anvertrauten unauffällig, so dass ihr Fortkommen nicht erschwert wird (Abs. 2). Die Hilfestellung für den Betroffenen steht jedoch im Vordergrund. Ihre Anordnung ist deshalb nicht an enge Voraussetzungen gebunden (BGE 118 IV 218, 219 f. E. 2). Der Verurteilte ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn einige Schwierigkeiten in seiner Bewährung vorauszusehen sind (SCHNEIDER, Basler Kommentar, N. 160 zu Art. 41 StGB; TRECHSEL, a.a.O., N. 6 zu Art. 47 StGB).

Die hier zu beurteilenden Straftaten des Angeklagten sind nicht auf eine Ausnahmesituation, wie etwa eine besondere Konfliktlage, zurückzuführen. Sie erscheinen

vielmehr als Ausdruck ernsterer Lebensschwierigkeiten des Angeklagten. Die bisherige Lebensführung des 19-jährigen Angeklagten sowie seine derzeitige Arbeits- und Perspektivenlosigkeit geben Anlass zu Bedenken, ob er sich bewähren

- 16 - wird, und deuten auf eine Betreuungsbedürftigkeit hin. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzaufsicht sind damit gegeben. Das Einverständnis des Angeklagten liegt vor (HV-Protokoll, S. 4).

Der Angeklagte ist demzufolge für die Dauer der Probezeit in Anwendung von Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 und Art. 47 StGB unter Schutzaufsicht zu stellen, welche nach Art. 379 StGB durch den Kanton Glarus zu vollziehen ist. 5. Einziehung 5.1 Gemäss Art. 249 StGB werden unter anderem Banknoten, die falsch im Sinne von Art. 240 StGB sind, eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Die Bestimmung konkretisiert die Pflicht zur Einziehung gemäss Art. 58 StGB (TRECH-SEL, a.a.O., N. 1 zu Art. 249 StGB). Sie ist im Verhältnis zu Art. 58 StGB Spezialbestimmung (BGE 123 IV 55, 56 f. E. 1). 5.2 Die im Vorverfahren sichergestellten Falsifikate (vgl. pag. 1.1.5, 1.1.46, 1.5.3) sind in Anwendung von Art. 249 StGB einzuziehen und zu vernichten. Der sichergestellte Kreditvertrag betreffend den Computer HP (vgl. 1.8.10 ff.) ist dem Angeklagten indessen zurückzugeben, da er für die Beweisführung nicht relevant ist. Die sichergestellten Computer Acer (pag. 1.1.76) und HP (pag. 1.8.4 ff.) hat der Angeklagte bereits zurückerhalten (EV-Protokoll, S. 3 Z. 38; pag. 1.8.15). Der sichergestellte Druckversuch einer Zweihunderternote (pag. 1.1.76; 1.8.13) wird vermisst (HV-Protokoll, S. 2); eine Kopie davon befindet sich bei den Akten (pag. 1.8.14). 6. Kosten 6.1 Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP; vgl. ferner Art. 246 BStP).

Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesrats über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Sie gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4). Die Auslagen sind so festzulegen, wie sie bei den Angeklagten anfielen (Art. 5). 6.2 Die Bundesanwaltschaft macht gegenüber dem Angeklagten für das Verfahren der Bundesanwaltschaft eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.- und für die Voruntersuchung eine solche von Fr. 3'000.- sowie Auslagen von Fr. 45.- geltend (vgl. An-

- 17 - klageschrift, S. 5). Diese Kostenaufstellung entspricht zwar den rechtlichen Grundlagen und orientiert sich sehr eng an den Minimalgebühren. Die geltend gemachten Gebühren sind im konkreten Fall aber dennoch sehr hoch. Insbesondere der für das Eidg. Untersuchungsrichteramt verlangte Ersatz erscheint in Anbetracht des geringen Aufwands unverhältnismässig. Es hätte zudem die Möglichkeit bestanden, das Verfahren in einem frühen Stadium an den Kanton Glarus abzutreten und es so mit einem Strafbefehl und erheblich geringerem Aufwand zu erledigen. Dass die Bundesanwaltschaft von dieser Delegationsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat, ist nicht zu beanstanden; dieser Umstand ist vom Angeklagten jedoch nicht zu vertreten und darf sich daher nicht zu dessen Nachteil auswirken. Die vom Angeklagten zu tragenden Gebühren sind folglich in Beachtung des Verhältnismässigkeits- und Rechtsgleichheitsprinzips auf eine Höhe zu reduzieren, welche sich nach den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten richtet und in etwa der kantonalen Kostenpraxis entspricht. Es erscheint demnach angemessen, die

Gebühren vorliegend auf rund die Hälfte der Mindestansätze herabzusetzen: So ist die Gebühr für die Bundesanwaltschaft auf Fr. 1'000.–, die Gebühr für das Eidg. Untersuchungsrichteramt auf Fr. 500.– und diejenige für die Anklageschrift und – vertretung auf Fr. 1'000.– festzulegen. Hinzu kommen die beim Eidg. Untersuchungsrichteramt entstandenen Auslagen von Fr. 45.–. 6.3 Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Bundesstrafgericht ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) und entsprechend den vorstehenden Ausführungen auf Fr. 500.– festzusetzen. 6.4 Dem Angeklagten sind die auf ihn entfallenden Kosten vollumfänglich aufzuerlegen, da er im eingeklagten Sachverhalt zu einem grossen Teil schuldig gesprochen wird. Der teilweise Freispruch sowie die Verfahrenseinstellung betreffend einen Anklagepunkt fallen kostenmässig nicht ins Gewicht. Der Angeklagte hat damit Gesamtkosten von Fr. 3'045.– zu bezahlen.

- 18 - Der Einzelrichter erkennt: 1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf des Betrugs in den Fällen Restaurant D. in X. und E. in W. 2. Das Verfahren wegen Betrugs im Fall Bahnhofkiosk in X. wird eingestellt. 3. A. wird schuldig gesprochen der Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB. 4. A. wird bestraft mit drei Monaten Gefängnis, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 2 Tagen. 5. A. wird für die Dauer der Probezeit in Anwendung von Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 und Art. 47 StGB unter Schutzaufsicht gestellt, vollziehbar durch den Kanton Glarus. 6. Die sichergestellten Falsifikate werden in Anwendung von Art. 249 StGB eingezogen und vernichtet.

Der sichergestellte Kreditvertrag betreffend den Computer HP wird A. zurückgegeben. 7. A. werden an Kosten auferlegt, welche an die Kasse des Bundesstrafgerichts zu bezahlen sind: Fr. 1'000.– Gebühr Bundesanwaltschaft Fr. 500.– Gebühr Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt Fr. 45.– Auslagen Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt Fr. 1'000.– Gebühr Anklage Fr. 500.– Gerichtsgebühr Fr. 3'045.– Total 8. Dieses Urteilsdispositiv ist der Schweizerischen Bundesanwaltschaft und A. anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung in schriftlicher Form ausgehändigt worden.

- 19 - Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an: - Schweizerische Bundesanwaltschaft - A. - Kanton Glarus, Fachstelle Justizvollzug

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht geführt werden (Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG i.V.m. Art. 132 Abs. 1 BGG). Die Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletzt (aArt. 268 Ziff. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.